

**1. Satzung der Ortsgemeinde Salm
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Drainagen vom 20.07.2009**

Artikel I

Nach § 4 wird neu eingefügt:

§ 4 a

Regelung Reparatur/Kostenübernahme

Das Öffnen der Reparaturflächen sowie die Reparatur der Drainage selbst werden von der Gemeinde beauftragt.

Die Schließung der reparierten Flächen mit Lava und Boden erfolgt unentgeltlich durch den jeweiligen Eigentümer / Pächter des Grundstückes.

Die Reparaturstellen müssen am Tag der Reparatur vom Eigentümer / Pächter unentgeltlich mit Lava verfüllt werden.

Die Lava wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Wird die Reparaturstelle offensichtlich unsachgemäß verfüllt, trägt der Eigentümer / Pächter die Kosten für eine erneute Reparatur selbst.

Artikel II

§ 9

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Salm, den 17.02.2025

Gez. Rolf Hoffmann

Ortsbürgermeister